

V.

Die innere Einrichtung
des Reichsstiftes
Obermünster in Regensburg
nach den Statuten vom Jahre 1608.

Von

M. Siebengartner,
R. Gymnasialprofessor.



Inhalt.

	Seite
I. Vorbericht	147
II. Statuten:	
A. Lateinischer Entwurf	149
B. Modifizierte Fassung	156
C. Spezielle Statuten über Aufschwörung und eventuelle Entlassung	160
III. Die „Requisita“ zum Eintritt in das Stift	163
IV. Ordnung bei der Aufschwörung einer Aspirantin, mit einer Ahnens- tafel als Beispiel	165
V. Auszug aus dem Revers einer Eintretenden	168
VI. Eidesformel der Äbtissin	169
VII. Eid der Kapitularinnen bei Wahl der Äbtissin	170
VIII. Anhang: Die letzte Hirs-Äbtissin von Obermünster; — nach der Biographie von M. Wittmann. Stadtmhof 1822. Mit 2 Beilagen; nämlich: a) Poetischer Nachruf am Grabe	175
b) Aufgeschworene Ahnenprobe	178

I.

Vorbericht.

Die erste Stiftung von Obermünster reicht in das graue Altertum zurück. Schon frühe war hier ein dem Bischöfe unterworfenes Kloster. Auf Bitte der Königin Hemma befreite jedoch ihr Gemahl König Ludwig der Deutsche dasselbe, indem er Obermünster im Jahre 831 vom Bischöfe gegen das Kloster Mondsee in Oberösterreich eintauschte.¹⁾ So wurde der Grund zur Reichsunmittelbarkeit des Stiftes gelegt. Bis zu ihrem Tode (876) stand Hemma dem Kloster als Äbtissin vor. Karl der Dicke verlieh 886 dem Stifte freie Wahl der Äbtissin und des Vogtes.²⁾ Die Stiftsfrauen lebten zwar im ganzen nach der Regel des heiligen Benedikt, behaupteten aber immer Kanonissen und keine Nonnen zu sein. Schon der heilige Wölfgang wünschte das Stift in ein eigentliches Kloster zu verwandeln und führte die Regel des heiligen Benedikt förmlich ein. Die Beobachtung der strengen Ordensobservanz verlor sich aber mit der Zeit wieder, wenn sie je ganz durchgeführt war. In einem Konflikte mit dem Bischof Sigfried, welcher die strenge Regel eingehalten wissen wollte, entschied aber Erzbischof Eberhard von Salzburg als Metropolit und päpstlicher Legat am 27. Juni 1244, daß die Frauen bei ihren bisherigen Gewohnheiten verbleiben könnten. Auch der päpstliche Legat Philipp von Assisi bestätigte später am 31. Dezember 1646 die alten Gewohnheiten und der Papst ratifizierte

1) Th. Ried, Codex Chronologico-Diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis. Ratisbonae 1816. 4^o. pag. 29. — Mon. B. XI., 18. — Bernapf Fez, Codex dipl. historicus epistolaris 1729, T. I, 14. —

2) Th. Ried l. c. pag. 66.

am 11. November 1247 dessen Bestätigung und Dispensen. Als adeliches Damenstift — nicht als Kloster — bestand nun auch Obermünster bis zur Säkularisation fort.

Zwar hatten die Herzoge Ludwig und Albrecht von Bayern im Jahre 1468 eine Reformierung der drei Frauenstifte in Regensburg, Ober- und Niedermünster nebst St. Paul im Sinne der Regel des heiligen Benedikt nochmals angeregt, allein durch Vermittlung des Kardinals Franz Piccolomini — der später 1503 als Pius III. den päpstlichen Stuhl bestieg — erklärte Papst Innozenz VIII. 1484 Obermünster als ein weltliches, adeliches Damenstift, in welchem nur die jeweilige Äbtissin die Klostersgelübde ablegte. Kardinal Piccolomini war 1471 als päpstlicher Legat nach Regensburg gekommen, wo er auch die Würde als Dompropst erhielt, und kannte daher die Regensburger Verhältnisse aus eigener Anschauung. Mit der Äbtissin von Obermünster unterhielt er auch von Rom aus Briefwechsel und förderte die Angelegenheiten ihres Stiftes.¹⁾

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts scheint die Klosterdisziplin manches zu wünschen gelassen haben, so daß auch die damalige Äbtissin Dorothea v. Dobeneck im Jahre 1607 ihrer Würde entsetzt wurde. Sie erhielt zwar nach ihrem Tode († 26. Juli 1623) ein schönes Grabmal, bezeichnender Weise aber nicht in der Stiftskirche, wie die übrigen Äbtissinnen, sondern in der Vorhalle.

Dies Nachlassen der Disziplin war wohl die Veranlassung, daß der Bischof von Trient, Kardinal des Titels des heiligen Laurentius Ludwig v. Madruzzi, als Apostolischer Legat das Stift visitierte und den Stiftsfrauen unter dem 16. August 1608 neue Statuten gab.

¹⁾ Vergleiche: Roman Zirngibl *u. Reihe- und Regierungsfolge der gefürsteten Äbtissinnen in Obermünster. Regensburg 1787, 4^o, S. 98 ff.* — und: H. Graf v. Walderdorff, *Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart. 4. Auflage, Regensburg 1896, S. 282 f.*

II.

Statuten vom Jahre 1608.¹⁾

A. Lateinischer Entwurf.

Indem der Cardinal im Eingange beklagt, daß die Stifts-
frauen unter dem Vorwande Päpstlicher Privilegien, die sie früher er-
halten haben ein wenig klösterliches Leben führen und sogar die Pflichten,
die ihnen in eben diesen Privilegien auferlegt worden, vernachlässigen,
so daß man berechtigt wäre ihre Abtei ebenso aufzuheben, wie dies
vor einiger Zeit mit der Abtei von St. Paul²⁾ der Fall gewesen
ist, fährt er fort, daß er auf ihr Versprechen hin, sich künftig ange-
messen zu verhalten, sie bei ihren Gewohnheiten und Privilegien be-
lassen wolle und geht dann zu den eigentlichen Statuten über mit den
Worten:

Nos propterea Apostolica auctoritate nobis concessa et
qua fungimur in hac parte sine tamen praejudicio juris-
dictionis, quam loci Ordinarius in dictum monasterium habet,
vel habere praetendit tenore praesentium vobis omnibus
et singulis ac pro tempore existentibus tam Abbatissae,
quam Canonissis dicti monasterii in virtute Sanctae Oboe-
dientiae et sub poena privationis dignitatis Abbatialis et
alia arbitraria serio mandamus, ut exacte eas sequentes
ordinationes observetis et custodiatis:

1) Diese Statuten und die nachfolgenden Aktenstücke sind einem Sammel-Faszikel
über das innere Leben in Obermünster, welchen der Konfistorialrat Andr. Mayer
von Regensburg zum Druck vorbereitet hatte, entnommen. (R. Kreisbibliothek in
Regensburg, Episc. Ratisb. 382 u. 529).

2) Das Frauenkloster St. Paul oder Mittelmünster in Regensburg war
im Jahre 983 vom heiligen Wolfgang gestiftet worden. Gegen Ende des 16. Jahr-
hunderts war es nur mehr von 2 Nonnen bewohnt, und wurde am 15. Oktober
1588 von Papp Sixtus V. für erloschen erklärt und 1589 den Jesuiten eingeräumt.

Inprimis omnes Canonissae et etiam Abatissa Episcopo Ratisbonensi ordinario suo et successoribus convenientem reverentiam exhibeant et visitationi ac correctioni se subijcientes ita ut in omnibus rebus honestis et licitis sine ulla tergiversatione et repugnatione obediant et in gravioribus negotiis ac necessitatibus pro consilio et auxilio ad eum tamquam patrem et pastorem animarum suarum recurrant.

2. Abbatissae pro tempore existenti omnes Canonissae ut matrio obediant, si quae restiterint et sine causa iusta contradixerint ad aliquot primum dies a praebendarum perceptione suspendantur; demum pertinaces carcere puniantur, et si culpa gravitas ita exegerit, a monasterio ejiciantur.

3. [1) Imposterum omnes Canonissae ordinariam mensam apud Abbatissam habeant in refectorio communi, cum qua convenient de convictu, quibus in prandio et coena aliquid spirituale secundum dispositionem Abbatissae ex martyrologio vel de alio pio libro legatur; nec mensae ante benedictionem factam accumbant, vel sine dictis in fine gratis assurgant et ab ea recedant.]

4. Quaelibet Canonissa unica ancilla soluta eaque honesta contenta sit, nisi infirmitas aut alia necessitudo aliud postulare de consensu Abbatissae.

5. Abbatissa ut nec Canonissa e monasteriis non egrediantur absque honesto et decenti comitatu: Canonissae vero prius obtineant licentiam ab Abbatissa, quae concedatur ad parentes et consanguineos invisendos; petatur haec autem raro et nunquam diebus festivis.

6. Abbatissae vel Canonissae in civitate extra monasterium pernoctare non liceat et extra civitatem tantum ad parentes et cognatos arcta sanguinis necessitudine coniunctos accessus detur idque raro ac cum licentia Abbatissae, nec detur nisi ob urgentem et rationabilem causam et ad tempus praefixum.

1) Die eingeklammerten [—] Stellen fehlen in der Übersetzung.

6. Canonissae in civitate etiam apud necessarios suos prandium non sumant, nisi de licentia Abbatissae idque perraro, coenam vero nunquam.

7. Viri sive sint laici sive clerici intra Canonissarum monasterii septa sive habitationes non intromittantur, praesertim iuvenes aut soli nisi cum expressa licentia Abbatissae nec secreto aut loco privato cum Canonissis colloqui permittantur, nisi sint parentes aut fratres ipsarum: suspecti autem et qui male audiunt nunquam admittantur.

9. Similiter nec mulieres ingrediantur absque licentia Abbatissae, neque arcana cum Canonissis communicent, nisi etiam id Abbatissa permiserit, quae non cuivis mulieri accedenti talem facultatem concedere debet, sed tantum consanguineis, aut etiam aliis de minus honesta conversatione non suspectis. Quod ut debita executioni mandetur; sit unica porta pro exterorum ingressu, [quae semper clausa retineatur, et] eius clavem circa tempora prandii et coenae, [praesertim noctu] Abbatissa servet, reliquo vero tempore alicui personae fidei dictae portae curam habenti committat, [quae neminem intromittat, praesertim ignotum absque scitu et licentia Abbatissae, qui autem introducuntur, non exeant assignatum locum pro colloctionibus exterorum, ut tollatur omnis vagatio per monasterium.]

10. Viri, etiam parentes Canonissarum intra septa sive habitationes Canonissarum ne pernoctent, sed cum res postulabit, extra monasterium, ubi familia alitur. Mulieres autem honestae, consanguineae Canonissarum aut alias monasterii studiosae ac beneficae aliquando exigente necessitate pernoctare possint, et porta monasterii hora nona claudatur.

11. Canonissae [pro praesenti in monasterio existentes et aliae] posthac assumendae non admittantur ad capitulum prius quam professionem fidei catholicae ediderint, ac obedientiam et castitatem in loco seu quamdiu Canonissae Capitulares manserint, profiteantur. [Quodsi aliqua pro-

missionis suae oblita sacrilegium carnis cum aliquo commiserit, monasterio ejiciatur, ne exemplo suo alias corrumpat.] In Abbatissam vero nulla perpetuis temporibus nisi sanctae famae et vitae eligi possit, aut electa confirmari, quae et ante sui confirmationem et benedictionem perpetuam castitatem et stabilitatem loci Rmo Ordinario promittat. [Nulla quaeque femina, quae sit corrupta, admittatur aut recipiatur in Canonissam, cum monasteria ista ad tutandam castitatem fuerint erecta, non autem ad defendendam impudiciciam. Delitiose autem viventes si post unam aut alteram monitionem Epī vel eius vicarii non resipuerint, ad domos suorum parentum sive proximorum cognatorum remittantur. Non habeat apud se Canonissa suffimenta vel unguenta aut aliquid simile, quod sit indicium vanitatis.]

[12. Nulla Canonissa in propria habitatione convivia exhibeat, praesertim viris; sed si consanguinei procul aliquando visendi causa advenerint, invitentur soli ad mensam in loco collocationum assignato parandam et hoc de licentia Abbatissae.]

[13. Nulla Canonissa mittat vel accipiat cibus aut munera, nisi de scitu et licentia Abbatissae, quod sub poena carceris mandamus, et si munera mittenda erunt communia monasterio, non mittantur, nisi de consensu maioris partis earum. Nullos quoque libros amatorios aut prohibitos habeant sub gravissima poena.]

[14. Quoniam compertum habemus Canonissas olim in communi dormitorio suas habuisse cellas et habitasse, atque ita propriae vocationi commodius laudabiliusque servivisse, postea tamen periculoso maioris libertatis et licentiae studio et cupiditate abreptas secessisse aliquas ad loca procul ab Abbatissae et aliarum conspectu remota, ac quasi in angulos abdita, ubi unaquaeque singularem sibi domum accomodavit, quod hactenus multis gravissimis scandalis et erroribus occasionem praebuit ac suppeditavit commoditatem; hinc

est, quod nos (hujusmodi) scandalis periculisque omnem viam praecludere cupientes atque ita rem dirigere, ut omnes ad Dei laudes devote decantandas facilius expeditiusque convenire queant, statuimus et ordinamus, ut omnes Canonissae posthac in communi dormitorio habitent, ita, ut ab Abbatisa et a se invicem videri possint, et quae posthac novitiae ingrediuntur, iurent, hoc decretum et omnia alia, quantum potuerint, se observaturas. Omnes Canonissae, antequam dormitum eant, assuescant communi orationi saltem per spatium quadrantis horae, nam cum Deo dicatae sunt, hoc spirituali et quotidiano cibo carere non debent.] Novitiae quoque antequam admittantur, recipiant ab Episcopo sacramentum confirmationis, cum istud plurimum valeat ad robur et ad pugnam, ad quam ipsae accingere se debent.

[15. Mandamus etiam, ut septa monasterii et habitationum ita accomodentur et disponantur, ut nemo aliter, quam per portam ordinariam introire aut exire queat.

16. Sub poena carceris] prohibemus Canonissis, ne in templo, praesertim sub divinis officiis cum secularibus aut clericis ingredientibus loquantur, absque licentia Abbatisae, quae non est aliter danda, quam ut supra dictum est. Sacristana tamen pro officii sui ratione, quantum necessitas requiret, cum sacellanis et edituis loqui poterit.

17. Licet tempore divinorum officiorum populo Christiano ad sacra convenienti ianuae templi patere debeant, chori tamen ostia ne prius aperiantur, quam divina officia inchoanda sunt; claves autem tam Ecclesiae quam Chori omnes [Abbatisa nocte retineat, interdiu vero] custodi committat, quae semper sit aliqua ex Capitularibus electa et moribus matura et fidelis in officio. [Chorus etiam ita sit munitus, ut Canonissae per fenestras loqui cum exteris, aut literas vel dona mittere, dare aut accipere non possint.]

18. Ubi in Choro ipsarum Presbyteris cantandum erit, [ne ingrediantur, nisi cum sit et] post compleverint, statim egrediantur.

19. Omnes Canonissae, etiam Abbatissa, si non iuxta pium sacrae Synodi Tridentinae decretum singulis mensibus semel confessionem peccatorum et sacrosanctam Eucharistiam suscipiant, saltem sex vicibus in anno videlicet in festivitibus Nativitatis Dñi, in principio quadragesimae, Paschatis, Pentecostes, Assumptionis Beatae Virg. Mariae, et in festo omnium Sanctorum, et ita debitam animae puritatem et conscientiae integritatem servare studeant.

20. Abbatissa et Canonissae, eo utantur confessario, quem Eps̄ illis designaverit, et non alio; [quodsi non observaverint, sciant absolutionem irritam et inanem futuram. Det autem Eps̄ vel eius Vicarius confessarium extraordinarium saltem ter in anno, cui omnes moniales sua peccata omnia confiteantur.]

21. Quia certiores facti sumus proventus temporales non usque adeo bene administrari et distribui in dictis Canonissarum monasteriis, volentes huic incommodo occurrere statuimus, ut per idoneas personas, et quae cautionem idoneam, si fieri possit, praestent, administratio fiat. [Ab Abbatissa simul cum Canonissarum Capitulo omnes census redditus et fructus annui, nec non pecuniae ex rebus venditis perceptae colligantur, et pro necessitate exponantur iuxta Abbatissae dispositionem. Deputatae vero personae omne acceptum et expensum in registrum referant quam diligentissime, et in Angario Abbatissae coram Canonissis Capitularibus ratio cinium faciant; et singulis annis vel etiam saepius, si ita aliquando expedire videbitur, reddant generales rationes.

22. Mandamus Canonissarum Abbatissae sub poena arbitraria, ne imposterum praepositum, iudicem, secretarium scribam aut alium officialem suscipiat, nisi sit catholicus, uxoratus, bonae famae et provectae aetatis: qui alias monasterio scandalo fuerint (non obstantibus quibuscunque concessionibus, gratiis, pactis) tanquam indigni removeantur, non obstante quocunque praetextu; qui etiam officiales

huiusmodi non sunt conducendi ad dies vitae, ut hactenus cum gravi iactura factum est, sed quamdiu Abbatissae et Canonissis visum fuerit, qui etiam aliorum ministrorum salaria reveideant, ponderent et ad aequitatis et necessitudinis normam redigant.

23. In monasterio Canonissarum ii tantum officiales suscipiantur, qui ad necessarios usus sufficient, et prope monasterium habitent, ut quotidie personaliter assistere, et consilium operamque suam de facto utiliter praebere valeant.

24. Postremo Abbatissis istorum monasteriorum Canonissarum sub poena excommunicationis latae sententiae et privatione Praelaturae mandamus, ut nihil vendant aut oppignorent aut obligent. Bona immobilia aut mobilia pretiosiora Monasteriorum alienata aut usurpata revideri mandent et restitui curent, et si ratio postulaverit, quaerelas suas ad S^{uum} D. N. pro illorum recuperatione deferant, nec decimas, vineas, agros, prata, aedes, census, et huiusmodi alia officialibus monasterii locent.¹⁾

Quia experientia nobis constat, quod licet teneantur iurisdictionem, utilitatemque monasteriorum defendere ac tueri, in hoc tamen casu, non quae monasteriorum, sed quae sua sunt, quaerunt, et Dñi commoda suis postponunt cum magno detrimento monasteriorum et Ecclesiarum, ad occurendum, ne alienationes fiant, valde commodum iudicatur, si inventarium omnium bonorum fiat. Propterea mandamus, ut quam primum conficiatur asservandum in loco tuto monasterii; cuius copia etiam Ep̄o detur authentica in Archivio Ep̄li perpetuo custodienda, et qua fuerit contra hoc decretum facta alienatio vel oppignoratio nulla sit et irrita. Quod si supra dictae orationes nostrae observatae non fuerint, curet Ep̄s tanquam sedis Ap̄licae delegatus in sua visitatione moneri, ut omnino observentur, et transgressores puniantur.]

1) Hi articuli a Praeposito et Administratore Dr. Jac. Müller ante Confirmationem electae Abbatissae et Canonissis sunt propositae annis 1594 et 1608.

B. Statuten, wie sie zur Annahme gelangten.

Der vorangehende Entwurf der Statuten, wie sie der Kardinal und Fürstbischof von Trient Ludwig v. Madruzzo († 1600) festgesetzt wissen wollte, gelangte aber nur unter mehreren Modifikationen zur Annahme, wie aus den, dem lateinischen Texte beigefügten Anmerkungen hervorgeht; nämlich:¹⁾

„**Articul- oder Punkten** so im Namen der hohen geistl. u. weltl. Obrigkeit . . . verfaßt und im Namen der Capitel-Frauen „auf Röm. Kay. Majestät allergnädigste Ratifikation in weltlichen Punkten unterschrieben worden. Regensburg 16. August 1608. (Durch „Oberprobst Lienhard Traitwein beider Rechte Doctor.“)

„**Nr. 1 ganz**“ — Alle Canonissen (Stiftsdamen) sowie auch die Äbtissin werden dem Bischofe von Regensburg, ihrem Ordinarius, und dessen Nachfolgern die gebührende Ehrfurcht erweisen, und sich dessen Visitation und Anordnungen unterwerfen, so daß sie ihm in allen ehrbaren und erlaubten Dingen ohne Aus- und Widerrede gehorchen und in wichtigen Angelegenheiten sich an ihn als ihren geistlichen Vater und Oberhirten wenden.

„**Nr. 2 ganz**“ — Alle Canonissen haben der jeweiligen Äbtissin als ihrer geistlichen Mutter zu gehorchen; solche die widerspenstig sind und ohne gerechten Grund ihr widerstehen, sollen fürs erste auf einige Tage vom Genuß ihrer Pfründe ausgeschlossen werden, bei fortgesetzter Halsstörigkeit sind sie mit Gefängnis zu bestrafen, und wenn es die Schwere der Verfehlung erfordert, sind sie aus dem Stifte zu entfernen.

„**Nr. 3 fehlt.**“ — [Diesem Artikel zufolge hätten die Stiftsdamen gemeinsam im Refektorium speisen sollen, und wäre während des Essens eine geistliche Besung vorzunehmen gewesen.]

„**Nr. 3**“ [statt des eliminierten Nr. 4]. — Jede Canonisse soll sich mit einer einzigen „katholischen“,²⁾ ledigen und ehrbaren Dienerin

1) Wir bringen im Nachfolgenden die Modifikationen in „—“, und fügen eine freie Übersetzung der Punkte bei, welche unverändert angenommen wurden.

2) „Katholisch“ ist Zusatz; wie auch in ferneren Verlaufe Worte und Stellen zwischen „—“.

begnügen, außer, wenn Gebrechlichkeit oder eine andere wichtige Ursache eine Ausnahme erheischt und die Äbtissin ihre Bewilligung hiezu gibt.

„**Nr. 4**“ [5]. — Äbtissin und Canonissen sollen ohne geziemende Begleitung nicht ausgehen; die Äbtissin kann einen Ausgang bewilligen zum Zwecke die Eltern und Verwandten zu besuchen; diese Vergünstigung soll aber nur selten und nicht an Festtagen bewilligt werden.

„**Nr. 5**“ [6]. — Es ist der Äbtissin und den Canonissen nicht erlaubt, in der Stadt eine Nacht außer dem Stifte zuzubringen; die Äbtissin kann in dringenden und angemessenen Fällen die Erlaubnis geben, bei den Eltern und nächsten Verwandten außerhalb der Stadt zu übernachten. „ad Nr. 5. Obwohl der Äbtissin unverbotten, bisweilen das (Ausbleiben über Nacht) zu erlauben, so solle solches in der Stadt allerdings abgeschafft und allein zugelassen sein, altem Gebrauche nach, wenn eine Äbtissin oder Kapitelfrau des Klosters Niedermünster stirbt, daß sie ein oder zwei Nacht all dort verbleibe.“

„**Nr. 6**“ [7]. — Die Canonissen sollen ohne Erlaubnis der Äbtissin auch bei ihren Bekannten nicht zu Mittag speisen, und dies nur selten, niemals aber bei denselben die Abendmahlzeit einnehmen.

„**Nr. 7**“ [8]. — Dieser Abjag bestimmt, daß Männer — außer den Eltern und Brüdern — ohne spezielle Erlaubnis der Äbtissin die Wohnung der Stiftsdamen nicht betreten sollen. Dazu wird bemerkt: „Den Mannsbildern (soll der Zutritt) nicht so gemein, wie bisher geschehen, (gestattet werden). Verdächtige oder Beschreite „allerdings ausgeschlossen!“

„**Nr. 8**“ [9]. — Auch Frauen sollen ohne Erlaubnis der Äbtissin weder die Stiftsdamen besuchen, noch mit denselben verkehren; es soll aber diese Erlaubnis nur Verwandten und wohlauständigen Personen erteilt werden. Es soll eine einzige Türe für den Eintritt von Fremden bestimmt sein; deren Schlüssel soll während den Mahlzeiten die Äbtissin selbst, zu anderen Zeiten eine zuverlässige Person verwahren.

„**Nr. 9**“ [10]. — Männer, auch die Väter der Canonissen, sollen innerhalb des Wohngebäudes derselben nicht übernachten; wenn es aber notwendig ist, daß sie im Stifte übernachten müssen, so soll es in den Wirtschaftsräumen geschehen. Ehrbare Frauenspersonen, weibliche Verwandte der Canonissen, Wohltäterinnen u. s. w. können nötigenfalls im Monasterium übernachten. (Dazu die Bemerkung): „Daneben ist zwar unverwehrt, daß Vater und Mutter, Schwester „und Bruder bei den Chor- oder Kapitelfrauen über Nacht besorgt „werden. . . . Diener und Jungen sind nicht zu gedulden.“

„**Nr. 10**“ [11]. -- In Zukunft sollen Canonissen zum Kapitel nicht zugelassen werden, ehe sie das katholische Glaubensbekenntnis und das Gelübde „des Gehorsams nach Herkommen“ und der Keuschheit, so lange sie dem Stifte angehören,¹⁾ abgelegt haben. „So eine oder mehrere dawider handeln würden, so solle gegen dieselben nach Gestalt des Verbrechens mit der Straff verfahren „werden, damit nicht der Herr Ordinarius Ursach habe, wider „solche Person die Gebühr fürzunehmen.“ Als Äbtissin soll für alle Zeiten nur eine Dame von heiligmäßigem Leben erwählt und bestätigt werden, welche vor ihrer Bestätigung das Gelübde ewiger Keuschheit und Beharrlichkeit abzulegen hat.

Nr. 12. 13. 14 fehlen. Dagegen:

Nr. 12. „Sie sollen schön andächtige, geistliche und gar keine verdächtigen oder verbotenen Bücher haben.“

Nr. 13. „Dieweil vorkommt, daß die Chorfrauen in dem Gebrauch „gehabt, nach vollendeter Metten in dem Chor oder Nebenkapelle „jedwede nach ihrer Andacht vor dem Schlaffengehen etwas zu betten, „so wird solches nicht allein billig gelobt, sondern sie auch semmtlich „zu Continuirung solcher Andacht treulich ermahnt.“

Nr. 14. Die Novizen sollen „so man sie in dem Schul-Unterricht „fürnehmlich in göttlichen oder geistlichen Sachen, als da ist der „kleine Katechismus Petri Canissii unterwießen und sobald sie den-

1) Die Stiftsdamen, mit Ausnahme der Äbtissin, konnten jederzeit austreten und in den Stand der Ehe treten. Die Äbtissin allein war eigentliche Ordensfrau.

„selben gelernt, vom Bischofe das Sakrament der Firmung empfangen, da dasselbe vorzüglich geeignet ist, sie für den künftigen Lebenskampf zu stärken.“

Nr. 15 fehlt.

„**Nr. 15**“ [16]. — Es ist den Canonissen verboten, in der Kirche, namentlich während des Gottesdienstes mit weltlichen oder geistlichen Personen ohne spezielle Erlaubnis der Äbtissin zu reden. Die Sakristanin kann aber, wenn erforderlich, mit den Kaplänen und Messnern (Küftern) reden.

„**Nr. 16**“ [17 und 18]. — Zur Zeit des Gottesdienstes soll die Türe des Gotteshauses für das christliche Volk offen stehen; der Zugang zum Chore soll aber nicht früher geöffnet werden, als der Gottesdienst wirklich beginnt; die Schlüssel der Kirche und des Chores sollen „dem Messner oder der Messnerin, die zu den Heiligtümern „aber einer Kapitelfrau anvertraut sein.“ Wenn aber die Priester des Stiftes im Chore zu singen haben, so sollen sie sich gleich nach Beendigung der Verrichtung entfernen.

„**Nr. 17**“ [19 und 20]. — „Obwohl zu aller Frauen sonderbaren Lob fürgekommen, daß sie fast semmtlich alle Monat beichten und „kommunizieren“ (so wird doch in Erinnerung gebracht), daß dieselben einschließlic der Äbtissin nach den Bestimmungen des Konzils von Trient jeden Monat beichten und die allerheiligste Eucharistie empfangen sollen, oder daß dies wenigstens sechsmal im Jahr stattfinden soll, nämlich zu Weihnachten, zu Anfang der Fasten, zu Ostern, zu Pfingsten, zu Mariä Himmelfahrt und am Feste Allerheiligen, und auf diese Weise sich die Reinheit der Seele und des Gewissens zu erhalten bemühen. Die Äbtissin und die Stiftsdamen sollen nur bei dem vom Bischofe bestimmten Beichtvater beichten.“

„**Nr. 18**“ [21]. — Da die zeitlichen Güter des Stiftes bisher nicht gut verwaltet wurden, so wird bestimmt, daß die Verwaltung nur durch geeignete Persönlichkeiten, die wo möglich eine Kaution leisten können, betätigt werden soll. (Von hier ab folgen nur mehr Detail-Verfügungen über Verwaltung.)

„Nr. 19“. — „Ein Grundbuch — urbarium — des Besitzes in und außer Lands Bayern; — ein Lehenbuch, bei Regierungsantritt jeder Äbtissin; — die nächsten zwei Jahre Schlußrechnung unter Assistenz herzoglicher und bischöflicher Kommissäre; — alljährliche Bschau-Fahrt der Äbtissin und der Kapitelfrauen; — Unerung der Ämter des Sekretariat-, Richter- und des Breiter- und Kastenamtes.“

C. Statuten: Satz- und Ordnungen

Deren

In dem kayslerlichen weltlichen, hochadligen Reichsstift Obermünster zu Regensburg in Versammlung lebenden Canonissen und Capitular Frauen (sine anno).¹⁾

§ I.

Erstlich wann eine Juntherin nach abgelegt stiftmäßiger Prob ihrer agnaten aufgenommen ist in das Stifft und ihre drey probier Jahr ausgestanden hat, unter diesen in allen sich also verhalten, als nämblich gottesfürchtig und fleißig in dem Chor, untertänig und gehorsamb ihrer vorgefetzten gnedigen Frauen Äbtissin nebst dero untergebenen Capitul auch in choral sich also perfectioniert gemacht, wie es gefordert wird, solle die Äbtissin nebst dem ganzen Capitul sie zur Aufschwörung gelangen lassen, und zwar dergestalten: — vors

Anderte Wan eine solche nach alten Gebrauch und Herkommen ire prästanda prästiren würde mit erlegung des gewöhnlichen Statuten geldes und anderen billigkeiten, so gebräuchlich sein, außer man wollte ir auß Gnaden etwas oder alles nachsehen, solle sie davor erkthantlich sein; dargegen solle sie vors

Dritte An dem Vorabend U. L. Frauen himelfahrt nach alten löbl. Gebrauch den Anfang nehmen und zwar also, daz wan ein Capitl Fraw einen Gulden hat, soll eine Jungerin den dritten thail haben, nemblich 20 Kr. und also von mehrern zu rechnen, anbey aber ist zu

1) Diese Statuten handeln nur vor der Aufschwörung und der eventuellen Entlassung einer Stiftsdame.

merthen, was die incorporationsgelter, welches die H. Pfarrer (so zu dem Stifft gehörig) jährlich verraihen miesen, betreffen, davon hat eine Jungerin nichts, sondern wird alleinig unter die Abtiffin und Capitl frauen ausgethailt. Den dritten thail also solle sie Jungerin wie oben verstanden, so lang genießen, bis ir der Weihl auß gnaden der gnadigen Frauen Abtiffin und dero unterhabenten Capitul mitgethailt wird alsdann solle ir der halbe Thail von denen Einkonfften geraicht werden; wan sye den ganzen Schlayr bekhombt, so trifft sye auch der ganze von der praebent, ist sye alsdan nach solch verfloffenen jahren sächig in daz Capitl einzutretten, solle sye vor eine capitularin aufgenommen und erkannt werden.

§ II.

Aniezo volget, umb Verschulden und Ursach willen eine Stifft Fraulein irer Pfriendt entsetzt und von dem Stifft than ausgeschlossen und abgestrafft werden.

Erstens: Die der Frauen Abtiffin halbstörig nicht gehorsamben wollte, ihren befehl verachtete, sich ihro mehrmahlen widerspänstiger Weis widersetzte, oder gar mit Schmachworten, schweren Berleumdungen und Unbilden, sowohl in dero Gegenwart als auch hinterruffs ir begegnete, dise solle bestraft werden mit zurückhaltung irer einkonfften, ia sogar wan die ermahnung nit versangen würde, solle man sye von dem Stifft auszuschließen, Macht und Gewalt haben.

Andertens: Diejenige, welche das Stifft übel berichtet, falsch erdichtete Sachen mit Argernus der nächsten und des Stiffts großer beschreyung aussprengte, oder die dem Stifft nit gethrew were, (zu dem sye doch geschworen) sondern da und dorten demselben Schaden zu thun suchte, oder da sye solches allein nit vermöchte auch andere dazue aus Bosheit oder passion gegen dem Stifft anreizete und dahin bewege, eine solche solle der obigen Straffe würdig sein. Diejenige aber, so in diesem puncten zwar nit wirklich begriffen, doch aber davon Wizzenschaft hette, solle in irem Gewißen schuldig sein, solches der Vorgesetzten Frauen Abtiffin zu eröffnen, außerdessen sye gleichfalls vor schuldig gehalten werden; yber daz solle auch die oben gemelter Straff schuldig sein, welche diejenige Sachen, so in denen gewöhnlich oder extra abzuhandeln habenten Capituln vorkommen, ausschwezen wurde.

Drittens, die ein so widerwärtige art, natur und Humor, ein böse redende ehrabschneidige zentische zung an ir hette, jene so übelgefittet were, ein leichtsinniges, ausgelassnes leben führete, wenig oder schier gar keine Andacht und Gottesforcht an ir spieren ließe, in dem Chor und dienst Gottes auf das nachlässigst sich erzeigete, große uneinigleiten, zankh, hader und Feindschafften sowohl in als außer des Stiffts erwöthete, also daß einer solchen ihr Thuen und Lassen auch beywohnung denen anderen beschwerlich, ja unerträglich fielle und von ir wohl geärgert wurden, auch nach angewandt öfterer ermahnung und Bestraffung einige wahre besserung nit erfolgete, mit einer solchen solle obige bestraffung ohne männigliches widerreden vorgehomen werden.

Viertens. Diejenige, welche sich unterstehen wurde ohne Erlaubniß irer gnedigen Frawen abtysin auszugehen, oder verdächtige häuser und dergleichen Gesellschaften zu frequentiren, auch jene welche sich nit ihrem Glauben und stand gemeß aufführete, sondern mit übelgefütten oder ihrer Religion widrigen personen in ungereimbte oder nit zulässige Freund- und bekenntschafft einlassen sollte, eine solche hat sich der obig vorgesezten Straff würdig gemacht. Diesemnach, so wird hiemit zu wissen gebracht, daß wir und unsere nachkommene befugt seien und macht haben über kurz oder lang sye N. N. auf befundene und erhebliche ursachen, ob sye schon aufgeschworen und in dem Capittl were, unsere löbliche Statuta nicht erfihlen und nachkomen, sondern in ein oder andern revers dagegen handeln wurde ohne manigliches widerreden geistlich oder weltlich aufgeloffenen uncostens auch ohne Erstattung für uns selbstn sye aus unseren Stifft zu thuen und iren Platz einer anderen tauglichen und uns beliebigen Frawlen frey zu überlassen, daß also ir nit mehr bevorstünde eine freiwillige resignation zu thun, es geschehe dan, daß wir solches auf gethanes bitten ir aus gnaden zu vermeidung eines nachdenthens zuelassen wollten. Wan sye dahero diesem nachkommen und alles fleißig und nach möglichkeit halten will, so seind wir auch nit zugegen ihr den Schlawr zu erthailen und sye hiemit als eine domicelarin auf- und anzunehmen; than sie also hiemit mir und gesambten Capittl die angelobung thuen, und daz jurament darauf ablegen.

III. Requisita,

Welche von einer jeden Froeln, die in das Kaiserl. Weltliche Hochadlich Reichsstift Obermünster zu Regensburg aufgenommen wird, bei irer Aufnamb und Anstand dan folgender Aufschwörung den Statuten und löbl. Herkommen gemaeß erfordert werden.

Erstlich mus dieselbe in katholischen glaub wohl unterrichtet, gesunder Vernunft, löbl. fromer Sitten, zu ferners guter Erziehung, bequemlichen Humors, mit keinen leibsdefekt, erblich oder unheilbaren Krankheit, kurzen oder blöden augen auch keiner stamblenden Zung be-
hafft, wie nit minder von keinen unformlichen ungestalten Leib seyn.

Andertens soll dieselbe fünfzehn bis sechzehn Jahr alt seyn, damit sie dem Chor, auf dem die ganze Fundation ist, vorstehen kann, solch Alter muß mit einem authentischen Taufschein, auch ihr adliches Herkommen, wann sie eine Inlaenderin mit acht, eine Auslaenderin mit sechzehn Alt deutsch rittermaeffigen Ahnen probiren; im fall sich zeigte, das nemblich ein geflißlich verschwigner leibsdefekt, oder aber in dem Taufschein oder adlichen Proben ein betrug oder falschheit sich zeigen sollte, ist zu wissen, daß das Reichsstift eine solche Fröln ferners auch schon nach beschehener Aufschwörung zu behalten nit schuldig, sondern dieselb on maniglichen Widerred oder Einwenden widerrumb auszuschießen besugt seye.

Drittens mus dieselbe lateinisch lesen, das Brevier beten und den Choral können, wan sie aber noch nit darin genug unterrichtet in das Stiff kombt, muß sie auf Unkosten der Eltern oder besfreunden dasselbe noch lernen.

Viertens muß dieselbe für ihre probier Jar das Kostgeld zahlen, iahrlich 50 fl. und bei ihren Eintritt mit standmaeffiger Kleidung,

Lein- und Betgewand, Tischzeug und andern nothwendigkeiten versehen seyn, auch von solcher Zeit an drey ganze Jahr im Stifft bleiben, bis sie demselben incorporiert und aufgeschworen wird: In solchen drey Jahren muß dieselbe auch einer unterthänig — gehorsamb, — willig, — eingezogen — fromm und friedamen Aufführung sich befeissen, um sich der Wirklichen aufschwörung faehig und tauglich zu machen.

Fünftens, wan nach überstandenen gemelten drey Jahren die Fräuln durch zu genügen erfüllte Requirita verdient hat, das die Wirkliche aufschwörung geschehen soll, müssen die gewöhnlichen Aufschwörungskosten und Statuten-gelter bezahlt werden. Wie dan auch die aufgeschworne Canonissin die erste Zwey Jahr nur den dritten Theil von den Einkünften, das dritt Jahr die helfft hinnach in den vierten Jahr das Völlige Einkommen oder Präbend Zu genießen hat, und alsdann das fünft Jahr als Capitularin dem hochadlichen Capitl mit Stimm und völligen genuß einverleibt wird.

Sechstens, wan sie nit mehr im Stifft bleiben will, wird sie auf vorgehende geziemende resignation und vor den Austritt gegebenen Revers entlassen und nimmt sie all das mit, was sie in das Stifft gebracht und durch ihr Probend verdient hat, ausgenommen Aufschwörungskosten und was sonst nit mehr ist. Wan sie aber wider die Stifftsstatuten ein Verbrechen begangen hat, so ist ihr auch nit mehr gestattet zu resigniren, sondern sie wird eigenmächtig von der gnaedigen Frau Abtissin dan samentl. Capitl aus dem Stifft gethan.

Siebtentens. Eine junge Fröln hat kein eignes Zimmer und darff kein eigne Dienerin haben, wan sie krank wird, zahlt sie alles selbst, und wann sie stirbt, die Reich von ihren Vermögen.

IV.

Ordnung

des Aufschwörungs-Aktes im fürstlichen Reichsstift
Obermünster.

- A. Die regierende Frau Fürstin Äbtissin setzen sich in dem zubereiteten Zimmer obenauf, zu dero rechten Hand an der Tafel abwärts die Kapitular-Damen, linker Hand die Herren Herren Aufschwörer und Gezeug.
- B. Am Ende der Tafel gegen der Fürstin über stehet die Fräulein Adspirantin samt dem Herrn Notario, welcher in ihrem Namen das bittliche Anlangen vorbringt, damit selbe zur Aufschwörung gelassen werden möge.
- C. Auf das von der Fürstin gegebene Zeichen trittet sie samt ihrem Herrn Gezeug und Notario wiederum ab, und Hochdieselben deliberrieren mit den Fräulein Kapitularinnen über ihre Zulassung.
- D. Da nun keine erhebliche Hinderniß entgegen stehet, werden jene wiederum vorgerufen, und der Adspirantin die Zulassung zur Aufschwörung mit der Bedingniß zugesagt, daß nämlich die Herren Herren Aufschwörer für ihre Adelsproben bey ihrem adelichem Wort, auch an Eides statt die Versicherung machen, und dem von ihr auszustellenden gewöhnlichen Reversbrief als Anweiser und Beyständer ihre Insigel beydrücken müssen.
- E. Die Herren Herren Aufschwörer stehen auf und bekräftigen auf solche Art die vollkommene Ritterbürtigkeit.
- F. Hierauf wird der Reversbrief von dem Herrn Reichsstifts-Kanzler abgelesen, und von denen Herren Herren Aufschwörern gefertigt, deme auch der Herr Gezeug sein adeliches Insigel beydrückt.
- G. Der Herr Notarius macht gegen der regierenden Fürstin, und das sammentliche Kapitel eine kurze Dankagung, und bittet, daß seine Fräulein Prinzipalin in die Stiftskirch geführt, und allda gewöhnlicher Maßen möchte eingesegnet werden.

H. Die fürstliche Frau Abbtissin erheben sich und gehen in Begleitung aller Anwesenden in die Kirche, begeben sich unter den Baldachin, und all übrige an ihre bestimmte Plätze.

Beispiel einer Ahnenprobe.

Da in der vorangehenden „Ordnung“ unter D vom „Aufschwören der Adelsprobe“ gehandelt wird, so dürfte es nicht unnützlich sein, hier eine Erläuterung dieses Punktes einzuschalten. Die Ahnenproben verdanken ihren Ursprung dem Umstande, daß in den früheren Zeiten im germanischen Rechtsleben bei vielen Gelegenheiten die freie Geburt nachgewiesen, d. h. durch entsprechende Zeugen beschworen werden mußte, daher der Ausdruck „Aufschwörung“. Ursprünglich war zu beweisen, daß sowohl Vater und Mutter aus der Ehe von je zwei freigebohrenen Eltern entstammen, was also für den „Probanden“ 4 Ahnen ergab. Eine Generation höher ergibt 8 Ahnen und so fort, jede höhere Generation das Doppelte, also 16, 32 Ahnen u. s. w. Zur Erlangung einer Präbende in adeligen Stiften wurde mit der Zeit der Nachweis einer Reihe von ritterbürtigen Ahnen statutenmäßig verlangt: 4, 8 oder 16 Ahnen. Dieser Nachweis mußte durch Urkunden (Tauf- und Trauscheine u. s. w.) nachgewiesen werden, was man „probieren“ nannte, und außerdem mußte die Richtigkeit des Nachweises durch „ritterbürtige Zeugen“ beschworen (aufgeschworen) werden.

Dieser Aufschwörung wurde eine auf Pergament gemalte Ahnentafel zu Grunde gelegt, welche außer den Namen der Ahnen auch deren Wappen enthielt.

Die Zahl der Ahnen, welche nachgewiesen werden mußte, war zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten nicht die gleiche.

In Obermünster wurde schon im 17. Jahrhundert der Nachweis von 16 Ahnen erfordert, wie beispielsweise aus der nachfolgenden (29. September 1620) aufgeschworenen Ahnentafel der nachmaligen (seit März 1649) Abtissin und Reichsfürstin Elisabeth von Salis zu ersehen ist:

(Albrecht) Gubert v. Salis, Landpfleger auf Prägäl, Hauptmann	Rudolph v. Salis, t. franz. Obrister † 1515 Martha Kunigunda Gräfin v. Sar zu Montfay
Anastasia v. Fabris de Praepositis (Brevoft)	Jadus v. Fabris de Praepositis, Hauptmann Anna v. Castlmur
Jakob Graffinger von Zohleth	Wilhelm Graffinger von Zohleth Anna Rath. Römer, Frein zu Marösch zc.
Dorothea v. Altspauer	Christoph v. Altspauer Clara Brach v. Asch
Andreas v. Mätisch, Haupt- mann	Anton von Mätisch Urjula Kathar. v. Hohen- balken
Margaretha Lumberin von und zu Künfenberg	Konrad Lumberin von und zu Künfenberg Barbara Cäcilia von Sar
Johann Hartmann von Hartmannis	Hartmann v. Hartmannis Maria Anna Mohr
Helena von Planta	Hartmann v. Planta, Hauptmann Anna Schuecani
Rudolph v. Salis Pfleger zu Mor- weng u. Taufers	
Elisabeth Graffinger von Zohleth	
Peter von Mätisch	
Isabella von Hartmannis	
Rudolph v. Salis Hauptmann	Anna Amalia v. Mätisch.

Elisabeth v. Salis,
aufgeschworen 29. September 1620;
als Fürstin erwählt im Monat März 1639.

Daß gegenwärtiger Abriß resp. Stammbaums-Kopie jenem im Fürstlich-Reichsstift-Obermünsterschem Archive aufbewahrten Original, auf welches die vorstehende Probantinn Elisabeth von Salis (nachherig über 34 Jahre ruhmwürdigst regierende Fürstinn) aufgeschworen worden, durchgehends gleichförmig sey; wird mittelst Kanzleramtlicher Fertigung hiemit bekräftigt.

Actum Fürstliches Reichsstift Obermünster den 16. Jänner 1786.

(L. S.)

Johann Nepomuk Valentin Gebrath,

B. R. Dr. kurpfälzbairischer würtl. Hofrath;
und Hochfürstl. Reichsstift Obermünsterischer
Kanzler. m. p.

V.

Litterae reversales,

ausgestellt vom Domherrn Paul von Leoprechting unter
Äbtissin Pragedis für Jungfrau Maria Elisabetha
Zeilhoverin.

7. September 1643.

3. will zu einer Klosterfrauen aufgenommen werden mit dero adelichen Befreunden vorgehenden zeitlichen guten Rat und wohlbedachten Mueß . . . daß sie anhänglich alle die Zeit ihres Lebens darin verbleibe, sich auch eh rbar, züchtig und gottesfürchtig verhalten und der gnedigen Frauen oder deroeselden Kapittfrauen keineswegs widerspänstig, sondern nach deroeselden Gottshaus Statuten, Gewohnheiten ganz unterthänig . . . ; auch nicht um Amtter und Würden sollicitirn . . . bei Ungehorsam solle sie eine jede regierende Frau Äbtissin nach Herkommen ihres Verbrechens und deseselden Gottshaus Gewohnheit ohne ihre der Jungfrauen und aller ihrer Freundschaft Einred . . . strafen . . .

Im Fall unerlaubter Entfernung soll sie alles bezahlen müssen und nichts zu fordern haben auch „all ihr Verdienst verwirkt.“

Im Fall des Todes ist all ihr Hab und Vermögen ohne menigliches Einred dem Gottshaus frei eigentümblich heimgefallen.

Sie zahlt nicht nur das schuldige Statutengeld samt andern schuldigen Gefällen, sondern auch „bis daß dieselbe angelegt würdt“ jährlich die Kleidung und das Kostgeld.

VI.

Juramentum,**quod confirmanda Abbatissa Superioris Monasterii RR. Ordinario Ratisb. facere solet.**

Ego Dorothea Dobbeneckerin electa in Abbatissam Superioris Monasterii B. V. M. Ratisbonensis iuro, quod ab hora et in antea fidelis et obediens ero sacrosanctae Rom. Ecclesiae, Dno. quoque meo gratioso Sermo et Rmo Dno. Philippo Epo. Ratisbon. Comiti Palatino Rheni ac utriusque Bavariae Duci et suis successoribus canonice intransibus, in omnibus licitis et honestis. Etiam iuro, quod res et bona Monasterii antedicti absque praefati Dni. mei Epi. consensu et voluntate non vendam nec donabo aut impignorabo, nec de novo infeudabo. Juro insuper, quod hospitalitatem et numerum personarum dicti Monasterii ac piorum operum largitiones et exhibitiones, quae a meis praedecessoribus consuetae sunt, observari ac fieri tenebo, dirigam et observabo pro meo posse. Sic me Deus adiuvet etc.

VII.

Juramentum

deren Eligirenden Capitular-Freylen.

Ich N. N. gelobe und verspreche Gott dem Allmechtigen, Seiner Glorwürdigsten Mutter, daß Ich diejenige zu einer Abbtissin erwählen wolte, welche Ich bei meinen Gewissen erachte, und vermeine diesem Löbl- und Hochadelichen Stüfft, sowohl in Geistlichen, als auch in Weltlichen Sachen zum Gedylichsten zu sein; will auch beynebens der Jenigen mein Stim nit geben, welche Ich unzweifelich und allen Vermuthungen nach wissen oder verspühren thette, das sich selbige durch Versprechen, Verhaiß, oder Schankhungen zeitlicher Sachen oder Gaben, eintweder durch Sie Selber, oder vermitels Anderer Persohnen, wie solches immer geschehen mechte oder kunte, solche Wahl oder meiste Stimmen an sich zubringen unternahmen hette, Das helf mir Gott, und alle Seine Heiligen.

VIII.

**Maria Theresia von Neuenstein,
letzte Fürstin-Äbtissin des adelichen Reichs-Damenstiftes
zu Obermünster in Regensburg**

vom 21. November 1775 — 3. September 1822.

Maria Josepha, Freyin von Neuenstein, wurde zu Donaueschingen im Jahre 1739 am 10. Juli geboren. Ihr Vater war Friedrich von Neuenstein, Oberst-Stallmeister beim Fürsten von Fürstenberg; ihre Mutter Maximiliana, eine geborne von Fraunberg. Im Frauenkloster de Notre Dame zu Straßburg erzogen, wurde sie auf Veranlassung ihres Vaters im adelichen Damenstifte Obermünster zu Regensburg, wo sie ihre gesetzlich erforderlichen 16 Ahnen erwies, aufgenommen und lebte dortselbst mit noch 12 adelichen Fräulein in klösterlicher Ordnung ohne Gelübde und in weltlicher Kleidung zusammen. Sie beteten die kirchlichen Tageszeiten, hatten gemeinsamen Tisch, mittags mit 4 Speisen und einer Zuspeise, abends 3 Speisen mit einer Zuspeise; durften ohne Erlaubnis der Fürstin Äbtissin nicht ausgehen, und auch ohne ihr Wissen keine Besuche annehmen.

Am 21. November 1775 wurde die Stiftsdame Maria Josepha von Neuenstein, hervorragend durch Unschuld und Andacht, Nächstenliebe, Schweigsamkeit und hohen Verstand, nach kirchlicher Ordnung unter dem Vorsetze eines bischöflichen Kommissärs des damaligen Weihbischofes von Bernclau von den Stifts-Kapitularinnen zur Fürstin-Äbtissin erwählt und hierauf vom Kaiser bestätigt.

Den größten Teil des Tages brachte sie mit Anhörung mehrerer heiligen Messen, mit Breviergebet, Abbetung des Rosenkranzes und anderer kirchlichen Gebete zu und oblag diesen Übungen mit so hingebendem Eifer, daß sie sogar den zum Bischof von Regensburg erwählten Fürst Konrad von Schroffenberg, als er bei ihr seinen Besuch machen wollte, nicht vorließ, weil sie eben im Oratorium beim Breviergebete war.

Bei ihrer religiösen Mäßigkeit und Sparsamkeit glaubte sie den bisher üblichen übermäßigen Aufwand am gemeinsamen täglichen Tische einschränken zu müssen und setzte auch diesen ihren Willen trotz erhobener Klage hierüber von Seite der Stiftsdamen mit Entscheidung des kaiserlichen Reichshofrates durch. Über die Reinheit des Lebenswandels ihrer Untergebenen wachte sie mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit.

Eine ihrer liebsten Beschäftigungen war die Besorgung kirchlicher Sachen. Für jedes Kirchenfest gab sie die gehörigen Meßgewänder, die nötige Anzahl von Kelchen und die sehr kostbare Monstranze her, und nahm dieselben wieder zurück. Die Verwaltung des Vermögens der Stiftskirche und der Bruderschaft der schmerzhaften Mutter lag in ihren Händen. Als im Jahre 1806 der Fürst Primas zur Bestreitung der Kriegskosten aus mehreren Kirchen das entbehrliche Silber nahm, wagte man um ihrer bekannten Liebe willen zu ihrer Kirche von 14 vorhandenen Kelchen und vielem Silbergeräthe nur 5 Kelche und 2 silberne Leuchter zu nehmen.

Gegen Arme und Kranke hatte sie stets ein mitleidsvolles Herz. Persönlich erkundigte sie sich nach den Verhältnissen der Einzelnen, besuchte selbst die Kranken, sorgte für ihre Kost und Pflege und versuhr bei alledem nach dem Grundsätze: „Was die rechte Hand gibt soll die linke nicht wissen.“

Als in den Jahren 1789 und 1790 in hiesiger Stadt allein über 90 aus ihrem Vaterlande vertriebene französische Geistliche Unterhalt fanden, war besonders sie eine große Wohltäterin derselben. Einigen gab sie Wohnung, anderen Kost, versah sie mit Wein und überließ ihnen gerne ihre Stiftskirche zum Messelesen.

Mit dem hiesigen reichsstädtischen protestantischen Magistrate suchte sie jederzeit freundlich und nachbarlich zu leben und berücksichtigte in ihren Aufträgen soweit als möglich auch die protestantischen bürgerlichen Handwerksmeister.

Durch gute Ordnung und Wirtschaft sah sie sich alsbald imstande, ihr ganzes Stift und die Stiftspfarrkirche neu zu erbauen. Der Bau war groß und kostspielig, doch sie vollendete alles massiv und prächtig gebaut, ohne Schulden zu machen; ja sie hatte auch Aussichten, die Stiftskirche mit einem kostbaren Bau zu befestigen und zu zieren.

Da traten Kriegszeiten ein, Oesterreicher und Franzosen besetzten abwechselnd die Stadt. Mit fürstlicher Weisheit bewirtete sie die einquartierten Offiziere, und mit Tränen nahmen nach langem Winterquartiere 2 französische Offiziere Abschied von ihr. Nur einmal hatte sie eine schwere Stunde zu erdulden. Als sie nämlich im Jahre 1801 durch übergroße Einquartierung hart belastet, französische Truppen aus dem Stifte wies, trat ein französischer Offizier mit bloßem Schwerte in ihr Zimmer, legte dasselbe auf den Tisch und kündigte die Exekution an, und nur durch den hilfreichen Beistand des kursächsischen Gejandten, Herrn von Löwenthal, konnte die Sache zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden.

Das Friedensjahr 1803 brachte die Reichshauptstadt Regensburg an den Kurfürsten von Mainz Karl Theodor aus dem Geschlechte von Dalberg, welcher die Fürstin in vorzüglichem Maße ehrte und oft ganz allein mit ihr und ihren 2 Nefinnen Max von Neuenstein und Josepha von Neuenstein speiste.

Kummervolle Tage brachte für die Fürst-Äbtissin die Zeit der Aufhebung des gefürsteten Benedikt-Stiftes St. Emmeram und des zu Niedermünster. Sie wollte ihr Stift Obermünster durchaus nicht übergeben und erst nach schwerem Kampfe, gedrängt von den damals herrschenden Verhältnissen, wie der Lünwiler-Friede sie mit sich brachte, gab sie nach und erhielt für sich jährlich 4000 fl. und für jede Stiftsdame 1100 fl. Pension; einen Wagen und 2 Pferde, die man ihr gelassen, gab sie bald ab. Noch war sie eifrig bemüht im Vereine mit ihrer Seniorissin Freyin Katharina von Weichs die gewohnten Andachtübungen und Befolgung der Regeln fortzusetzen, — die Stiftsdamen durften im Stifte bleiben und im Gehorsam gegen die Fürstin auch fortan verharren — allein schon nach wenig Jahren mußte wegen Mangel an Stiftsdamen das gemeinsame Gebet aufhören und konnten nur mehr die gestifteten Gottesdienste gehalten werden.

Als am 23. April 1809 Kaiser Napoleon Regensburg mit Sturm eroberte und dabei über 200 Gebäude verbrannten, fand sie mit einigen Stiftsdamen Zuflucht im Hause des fürstprimatistischen Ministers von Albini, der voll Bewunderung für sie ob ihrer weiblichen Seelengröße war; denn während der in Regensburg und Stadthof um

sich greifende Brand alle Gemüther in höchste Aufregung versetzte, betete sie unaufhörlich und war ruhig. Ihr Stift blieb auch unbeschädigt von Flammen und Blünderung, während das anliegende Stift St. Paul samt Kirche verbrannte; an der zwischen St. Paul und Obermünster laufenden Gartenmauer legte sich das Feuer.

Infolge der durch diesen Brand notwendig gewordenen Verlegung des Studien-Institutes von St. Paul nach St. Blasius und der marianischen Kongregation nach ebendahin, mangelte es der zahlreichen Rosenkranz-Bruderschaft, die bisher die St. Blasiuskirche innehatte, an einer hinlänglich geräumigen Kirche. Mit Freuden bot die Fürstin-Äbtissin dieser Bruderschaft ihre Kirche an und eilte auf die Kunde von der Ankunft des der Bruderschaft gehörigen Muttergottes-Bildes sogleich in die Kirche, warf sich im Angesichte aller Leute vor demselben nieder und empfahl Mariens Schutze diese Kirche und ihr Stift.

Im Jahre 1814 schickte ihr Gott eine solche Ängstlichkeit des Gewissens, daß sie sich ohne Erlaubnis des Beichtvaters kaum zu essen getraute; ihr frommer Gehorsam jedoch gegen ihren Beichtvater, den ehemaligen Karmelitenpater Eugen Steber, brachte ihr Erlösung von dieser Plage. Von folgenschwerer Bedeutung für ihre ohnehin schwächliche Gesundheit war ein im Februar des Jahres 1820 geschehener Bruch des rechten Oberarmes. Trotz der großen Schmerzen, klagte die 80jährige Frau nie und verrichtete ihre gewöhnlichen Gebete unablässig fort. Im Januar 1821 mehrte sich ihre Schwäche so, daß sie die Kirche nicht mehr besuchen konnte; ihr Gebetseifer aber nahm mit den Kräften des Leibes nicht ab, er schien vielmehr zuzunehmen. Vor- und nachmittags mußte eine Klosterschwester ihr einige Stunden vorlesen und vorbeten und selbst bei Nacht hörte sie ihre Kammerjungfer Barbara Entlin oft noch beten.

Mit großem Vertrauen auf ihren Erlöser und vollständiger Ergebung in seinen heiligen Willen sah sie freudig dem Tode entgegen, der sie denn auch am 3. September 1822 früh um halb 2 Uhr mit Jesu, ihrem Herrn und Bräutigam ihrer Seele, vereinte.

n.

Poetischer Nachruf:

Am Grabe

der Hochwürdigsten Fürstin

Maria Josepha Felicitas,

letzten

Fürstinn - Abtissinn

des

Adelichen Reichsdamenstiftes Obermünster
in Regensburg.

Drey und achtzig Jahre schweben

Unter Uns ein Bild

Aus der Vorzeit frömmern Leben

Sah'n wir rein und mild.

Früh dem Glanz der Welt entsagend

Ward Sie Himmels-Braut,

Nie die freye Wahl beklagend

Blieb Sie Gott vertraut.

Ihrer Tugend ward zum Lohne

(Gegen Ihren Sinn)

Vierzig sieben Jahr' die Krone

Segenvoll verlieh'n.

Seelen-Bildung zu benützen,

Tugend-Frömmigkeit,

Minder reichen Adel stützen,

Sinn für Häuslichkeit

War der Stifter Zweck und Leben,

Edler Aeltern Ziel,

Ihren Töchtern mehr zu geben —

Höher'n Geist's Aysl.

Meist sah man vereint im Stillen
 Schönheit — Sittsamkeit
 Den Beruf — die Pflicht erfüllen
 Mit Zufriedenheit.

Und Marie Josephine
 Tratt als Beispiel vor,
 Ganz nach Hemmas heil'gem Sinne
 Schwebt' Ihr Geist empor.

Gottes Ehre — Recht — und Arbeit —
 Stille Armen Pflieg' —
 Wohlthun — Duldung — Sparsamkeit
 Waren stets Ihr Weg.

Gastfrey — mäßig — heiter — weise —
 Wo Entscheidung galt,
 In der Ordnung streng' Geleise —
 Nie bey Leiden kalt

Fühlte — half Sie — oder weichte
 Fremdem Schmerzen sich,
 Deine Diener, Deine Leute,
 Segnen, Fürstinn, Dich.

War Dein Stift, das Haus der Damen
 Nicht durch Dich erbaut?
 Nur von Dir die Gaben kamen
 Am Altar beschaut.

Du ertrugst der Leiden Viele,
 Trugst sie wie ein Mann,
 Sagtest bloß in sanfter Stille:
 „Das hat Gott gethan!“

Deine lieben Brüder sanken
 In das früh're Grab,
 Für den Schmerz sah man Dich danken
 Gott, der ihn Dir gab!

Kummer — tausend Lasten brachte
 Dir der lange Krieg,
 Doch Dein Wahlspruch: Gott dieß machte!
 Gab der Duldung Sieg.

Du sahst Hemmas Stiftung fallen —
 Gotteshaus beraubt,
 Deine Schöpfung Brand umwallen,
 Du hast Gott geglaubt!

Und sein Tempel ward erhalten
 Neuer Glorie voll,
 Und dem Himmel für dieß Walten
 War der Andacht Zoll!

Prüfung schwer durch Körper Leiden
 Ward im Alter Dir,
 Deiner Tugend schuf sie Freuden:
 „Mein Gott schickt sie mir!“

Ruh'n, wo Deine Schwestern schlafen —
 Hemmas Grabesflur —
 Deiner Nichten Wohl zu schaffen,
 Wünschtest Du ja nur:

Dieß Dein letzter Wunsch auf Erden!
 Dann — bey Gott zu sein!
 Gott gab Deinem Wunsche Werden:
 Du bist ewig sein!

Und Dein Grab benezen Thränen,
 Die die Armuth weint;
 Mutter hört man Dich nur nennen,
 Die's so gut gemeint,

Aus dem Mund der Unterthanen,
 Die einst waren Dein.
 Ruhe — Segen Deinen Manen
 Mutter Neuenstein!

b.

Ahnenprobe der Äbtissin Maria Josepha Felizitas Maximiliana von Neuenstein.

<p>Jacob Heinr. Frhr. v. Neuenstein. Hermann Friedr. Freiherr von Neuenstein.</p>	<p>Johann Dittor Frhr. v. Alt-Fraunberg. M. Johanna Frein v. Neuhaus.</p>	<p>Dans Ludwig Frhr. v. Neuenstein. M. Jakob Degelin v. Wangen.</p>	<p>Dans Wolf Frhr. v. Neuhaus. Anna Mar. Franziska v. Gumpenberg zu Pöttmes.</p>
<p>Reinhard Friedrich Frhr. v. Neuenstein.</p>	<p>M. Anna Maximiliana Theresia Frein v. Alt-Fraunberg.</p>	<p>Anna Kathar. Frein v. Bissingen. Kunigunde Kathar. v. Rippenburg zu Grundheim.</p>	<p>Georg Wilhelm v. Fränking. Susanna v. Mauchenberg zu Hanfelden.</p>
<p>Maximiliane Frein von Schellenberg.</p>	<p>M. A. Sophia Frein v. Glamm.</p>	<p>Ernst Gg. Frhr. v. Schellenberg. Maria Eleopha v. Freyberg.</p>	<p>Johann Gottfried Frhr. v. Glamm zu Hochenberg etc. Anna Sybilla v. Ragenegg.</p>
<p>Eva Maria v. Stuben. M. Elisabeth. Scher v. Schwarzenberg.</p>			
<p>Urula Frein v. Aham.</p>			

Maria Josepha Felizitas Maximiliana
Frein von Neuenstein;
geb. 10. Juli 1739;

6. August 1760 aufgeschworen; 21. November 1775 zur Fürstäbtissin
erwählt.